Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 04.06.2020 Nr. 10 der TO	öffentlich Vorlagen-Nr.: FB 3/220/2020
Dez. I FB 3: Planen und Bauen	Datum: 18.05.2020
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	04.06.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Stellplatzablösesatzung 2020
hier: Neufassung der Satzung aufgrund geänderter Rechtsgrundlage

I. Beschlussvorschlag:
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Stellplatzablösesatzung in der aufgezeigten Fassung.

II. Rechtsgrundlage:
§§ 7 und 41 GO NRW, § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW 2018

III. Sachverhalt:
Bis 2018 hat die Landesbauordnung verbindliche Vorgaben über die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisenden Stellplätze gemacht und die Rechtsgrundlage zur Aufstellung sogenannter Ablösesatzungen gegeben, auf deren Grundlage notwendige Stellplätze durch Zahlung eines Geldbetrages an die jeweilige Kommune abgelöst werden konnten. Die Stellplatzablösesatzung der Stadt Lüdinghausen wurde auf dieser Grundlage im Jahr 1997 aufgestellt.

Durch die Neuaufstellung der Landesbauordnung Ende 2018 hat sich die formale Rechtsgrundlage für Stellplatznachweise und die Ablösesatzungen geändert. Ablösesatzungen auf Grundlage der alten Landesbauordnung haben ihre Gültigkeit verloren. Zudem enthält die neue Landesbauordnung keine differenzierten Vorgaben zu nachzuweisenden Stellplätzen mehr und verweist stattdessen auf eine neue Rechtsverordnung, welche die Anzahl nachzuweisender Stellplätze regeln soll. Ergänzend wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, eigene Stellplatzsatzungen aufzustellen und so die Anzahl und Ablöse nachzuweisender Stellplätze selbstständig zu regeln. Die Aufstellung einer umfassenden Stellplatzsatzung ist erst nach Veröffentlichung der neuen Rechtsverordnung sinnvoll, was bis dato noch nicht absehbar ist.

Die Städte und Gemeinden warten seit der Neuaufstellung der Landesbauordnung auf neue Vorgaben der Landesregierung, um neue Stellplatzsatzungen zu erarbeiten. Um zwischenzeitlich trotzdem die Ablöse benötigter Stellplätze bei Bauvorhaben im Innenstadtbereich zu ermöglichen,

erneuern viele Städte und Gemeinden als Interimslösung ihre ausgelaufenen Ablösesatzungen. So können Stellplatznachweise in der Zwischenzeit bis zum Erhalt neuer Vorgaben der Landesregierung und einer anschließenden Neuaufstellung einer umfassenden Stellplatzsatzung trotzdem abgelöst werden.

Da von Seiten des Landesministeriums bislang weiterhin kein Orientierungsrahmen zur Erarbeitung einer umfassenden Stellplatzsatzung vorliegt, schlägt die Verwaltung vor, das o. g. Vorgehen ebenfalls zu wählen und die abgelaufene Stellplatzablösesatzung als Zwischenlösung zu erneuern, um anstehende Bauvorhaben im Innenstadtbereich zu ermöglichen.

Geltungsbereich und Inhalt des neuen Satzungsentwurfes (Anlage 1) sind inhaltlich vollständig identisch mit der ausgelaufenen Stellplatzablösesatzung (aufgestellt 1997, letztmalig geändert 2001). Zur Überführung in geltendes Recht wurden lediglich die Rechtsgrundlage und die Paragraphenstruktur geändert.

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat gemäß dem am 15.04.2020 in Kraft getretenen § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, seine Entscheidungsbefugnisse auf den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der nach § 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite zu delegieren. Somit obliegt es derzeit dem Haupt- und Finanzausschuss, die Aufstellung der Ablösesatzung zu beschließen.